

Sitzungsvorlage Anfrage

Nr.: 2020/510

Anfrage der SOLI-Kreistagsfraktion vom 18.05.2020: Wieviele unbegleitete minderjährige Geflüchtete kommen nach DAN?

| | | |
|----------|------------|-----|
| Kreistag | 25.05.2020 | TOP |
|----------|------------|-----|

Einpaang per E-Mail am 18.05.2020

SOLI-Kreistagsfraktion

18.5.20

Hiermit stellen wir für den kommenden Kreistag am 25.5.20 folgende Anfrage:

Wieviele unbegleitete minderjährige Geflüchtete kommen nach DAN?

Am 8.4.20 faßte der Kreisausschuss einen diesbezüglichen „Beschluss“. Dies geschah durch einen von der CDU spontan in die Sitzung eingebrachten Beschlussvorschlag. Dieser wäre nur als Dringlichkeitsantrag mit einer 2/3-Mehrheit rechtskonform. Während der Debatte wies ich darauf hin, dass über die Aufnahme in die Tagesordnung gar nicht abgestimmt worden sei, dem der Landrat so zustimmte, aber letztlich den „Beschlussvorschlag“ der CDU trotzdem abstimmen ließ.

Wir stellen deshalb folgende Fragen:

- 1) Ist der Beschluss nach Auffassung des Landrats rechtskonform zustande gekommen, d.h. wurde seitens des Antragsstellers eine Aufnahme in die Tagesordnung per Dringlichkeitsantrag gestellt?
- 2) Wann wurde darüber abgestimmt? Gab es die erforderliche 2/3-Mehrheit?
- 3) Wie lautete der beantragte TOP genau?
- 4) Wie lautete der abgestimmte Beschlussvorschlag genau?
- 5) Könnte der KA überhaupt so einen Beschluss inhaltlich fassen?
- 6) Wann wurde der „Beschluss“ an welche Adressaten geschickt?
- 7) Wer hat darauf wie reagiert?
- 8) Der „Beschlussvorschlag“ enthielt die Formulierung „...im Rahmen seiner Kapazitäten...“. Auf meine Nachfrage, was das sei, bezifferte der Landrat mögliche Kapazitäten zur Aufnahme auf „...so etwa 20...“. Wie war diese Angabe genau gemeint bzw. definiert? Woraus wurde dies Zahl abgeleitet?
- 9) Wie hoch ist das DAN zugewiesene Kontingent an Geflüchteten insgesamt seitens der Landesregierung für 2019 und wie für 2020?
- 10) Wieviele Geflüchtete sind DAN in 2019 zugewiesen worden, wieviele in 2020? Wieviele davon waren unbegleitete Minderjährige?

11) Wäre nach Auffassung des Landrats bei Ausschöpfung der zugewiesenen Kontingente in 2019 in DAN genügend Wohnraum zur Unterbringung vorhanden gewesen? Wenn ja wo?

12) Gleiche Frage wie unter 11) für 2020.

13) Falls dies nicht der Fall gewesen wäre, welche Maßnahmen hätte der Landrat eingeleitet, um den notwendigen Wohnraum zur Verfügung stellen zu können?

14) Wieviele von den 49 unbegleiteten Minderjährigen wurden Niedersachsen zugewiesen?

15) Wie bzw. wohin wurden sie in Niedersachsen verteilt? Wer entschied das wann?

16) Warum gab es keine Zuweisung nach DAN?

17) War der „Beschluss“ trotz fehlender Abstimmung zur Aufnahme in die TO des KA rechtskonform?

18) Was passiert, falls das nicht der Fall war? Muss der Landrat den Landesbehörden mitteilen, dass der „Beschluss“ nicht rechtskonform und damit unwirksam war?

19) Welche genauen Anforderungen bestehen für die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen?

Kurt Herzog

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Frage 1

Ja

Zu Frage 2

Der Dringlichkeitsantrag „Aufnahme von minderjährigen Flüchtlingen aus den Flüchtlingslagern der Ägais“ wurde vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt und einvernehmlich nach dem Grundsatz „Dem Willigen geschieht kein Unrecht“ auf die Tagesordnung gesetzt.

Auf die ausdrückliche Nachfrage des Landrates als Ausschussvorsitzender gab es keine weitere Wortmeldung. Die Tagesordnung wurde mit diesen Änderungen so festgestellt.

Zu Frage 3

siehe Frage 2

Zu Frage 4

„Der Kreistag Lüchow-Dannenberg begrüßt die Entscheidung der Bundesregierung, 50 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus den Flüchtlingslagern der Ägais aufzunehmen und ist bereit im Rahmen seiner verfügbaren Kapazitäten diese Flüchtlinge im Landkreis Lüchow-Dannenberg aufzunehmen. Die Kreisverwaltung wird gebeten, gegenüber den zuständigen Stellen das Interesse zu kommunizieren.“

Zu Frage 5

Die Angelegenheit findet sich nicht im „Vorbehaltskatalog“ für die Vertretung (den Kreistag) des § 58 NKomVG. Es handelt sich aber auch nicht um ein sog. Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Hauptverwaltungsbeamte (Landrat) zuständig ist. Der Hauptausschuss (KA) war damit gemäß § 76 Abs. 2 S. 1 zuständig.

Zu Frage 6

Am Tag nach der Beschlussfassung, also am 09.04.2020, an das Nieders. Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover

Zu Frage 7

Es gab bislang keine Reaktion.

Zu Frage 8

Aktuell liegt keine Stellungnahme vor.

Zu Frage 9

Stellungnahme Fachdienst 51

Das Kontingent an unbegleiteten minderjährigen Ausländern, welches dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zugeteilt ist, wird vom Land kontinuierlich (anfangs fast wöchentlich) der Bedarfslage folgend angepasst.

Sobald die Zahl der Einreisenden geringer wird, wird auch die Aufnahme-Quote abgesenkt.

04/18: 26 Soll, 24 IST

10/18: 23 Soll, 22 IST

07/19: 18 Soll, 19 IST (letzte hier bekannte Info der Nds. Landesverteilstelle)

Stellungnahme Fachdienst 57

Kontingent in 2019 144 Personen

2020 131 Personen zunächst bis zum 15.09.2020

Zu Frage 10

Stellungnahme Fachdienst 51

Neuzuweisung von unbegleiteten Minderjährigen in 2019 und in 2020: 0 Minderjährige

Stellungnahme Fachdienst 57

Bis zum 31.12.2019 wurden 80 Personen aufgenommen

In 2020 wurden bisher 14 Personen aufgenommen.

Zu Frage 11

Stellungnahme Fachdienst 51

Für unbegleitete Minderjährige wäre nach aktueller Einschätzung Wohnraum, also ein Platz in einer Wohngruppe, einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegestelle vorhanden. Für unbegleitete Minderjährige ist allein Wohnraum nicht ausreichend. Es ist eine adäquate Betreuung sicherzustellen. Eine entsprechende Anfrage wurde aber ohne Anlass vorhandene Zuweisung nicht getätigt.

Stellungnahme Fachdienst 57

Es stand noch mehr Wohnraum zur Verfügung. Jedoch war abzusehen, dass keine weiteren Zuweisungen erfolgen mussten, da keine Personen mehr aus den Aufnahmeeinrichtungen zugewiesen werden mussten. Somit stellte sich die Frage nicht.

Zu Frage 12

Stellungnahme Fachdienst 57

Zurzeit steht Wohnraum für ca. 30 Personen zur Verfügung.

Für diese Wohnungen werden zurzeit die Kosten der Unterkunft gezahlt, damit der Wohnraum zur Verfügung steht, wenn Zuweisungen erfolgen. Aufgrund der Coronapandemie erfolgen jedoch keine Zuweisungen.

Aktuell sind 14 weitere Personen (9 + 5) angekündigt.

Zu Frage 13

Stellungnahme Fachdienst 51

Unbegleitete Minderjährige dürfte unser LK auch in Nachbar-Landkreisen unterbringen, es kamen immer wieder mal Mitteilung über freien Plätze (da in der Hoch-Zeit andernorts eigens Heimplätze geschaffen wurden; die Zuständigkeit bliebe bei unserem LK

Zu Frage 14

Aktuell liegt keine Stellungnahme vor.

Zu Frage 15

Aktuell liegt keine Stellungnahme vor.

Zu Frage 16

Aktuell liegt keine Stellungnahme vor.

Zu Frage 17

siehe Frage 2

Der Beschluss war rechtswirksam

Zu Frage 18

Entfällt

siehe Frage 2 und 17

Zu Frage 19

Anforderungen für Unterbringung von Minderjährigen sind im Wesentlichen die gleichen wie üblicherweise bei Minderjährigen (erlaubnispflichtige Einrichtung der Jugendhilfe unter Einhaltung von Standards in der Aufsicht und Prüfung des Landesjugendamtes), sowie zusätzlich Anforderungen bei ausländischen jungen Menschen insbesondere an die Fachkräfte, z.B. migrations- und ggf. traumapädagogische Weiterbildungen und Erfahrungen haben und besondere Supervision bekommen sollten.
